

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Arbeit der Polizeivertrauensstelle im Jahr 2022 - Teil I**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4239** vom 6. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Polizeivertrauensstelle ist keine Beschwerdestelle im engeren Sinne und leitet Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen oder das persönliche Auftreten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an die zuständigen Stellen weiter, denen die abschließende Bewertung der Beschwerden obliegt. Ebenso leitet die Polizeivertrauensstelle Sachverhalte, die Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat enthalten, an die Landespolizeidirektion weiter. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes und der Strafprozessordnung (Ziffern 2.1 und 3 der Dienst-anweisung für die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei - DAPoIVSt - ThürStAnz 2021, 1241).

1. Wie viele Fälle hat die Polizeivertrauensstelle im Jahr 2022 bearbeitet (Gliederung nach Einordnung in Beschwerden, Hinweise, Anliegen und Anfragen)?

Antwort:

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2022 insgesamt 318 Fälle bearbeitet. Diese Fälle gliedern sich in 145 Beschwerden (123 aus dem Jahr 2022 und 22 aus dem Jahr 2021) und 173 sonstige Anliegen (159 aus dem Jahr 2022 und 14 aus dem Jahr 2021).

Beschwerden in diesem Sinne sind Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen Maßnahmen der Polizei oder das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten richten.

Sonstige Anliegen sind insbesondere Auskunft- und Beratungsbitten, Vorschläge, Hinweise, Mitteilungen sowie Bitten oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Polizeivertrauensstelle fallen, wie zum Beispiel dienstliche Anliegen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Eine nach Hinweisen, Anliegen und Anfragen differenzierte Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit keine differenzierte statistische Erfassung der sonstigen Anliegen erfolgt.

2. Welche inhaltlich herausstechenden Vorgänge hat die Polizeivertrauensstelle im Jahr 2022 bearbeitet (anonymisierte Sachverhaltsschilderung)?

Antwort:

Für die Polizeivertrauensstelle sind die Vorgänge von herausgehobener Bedeutung, durch die das Ansehen und das Vertrauen, das die Thüringer Polizei bei den Bürgerinnen und Bürgern genießt, geschädigt werden kann. Zu diesen Vorgängen gehören insbesondere auch Beschwerden, mit denen Polizei-

beamtinnen und Polizeibeamten ein rassistisches, antisemitisches, extremistisches oder in sonstiger Weise diskriminierendes Verhalten vorgeworfen wird.

Vor diesem Hintergrund können hier neben den in der Antwort zu Frage 3 und in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4240 genannten Vorgängen folgende Vorgänge genannt werden:

- Ein jüdisches Ehepaar zeigte per Telefon Graffiti mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch) an. Deshalb wurde eine Streifenbesatzung entsandt, die die Anzeige vor Ort aufnahm. Auf die an den Ehemann gerichtete Frage eines Beamten der Streifenbesatzung, warum er keine Kippa trage, antwortete dieser, dass viele Juden keine Kippa trügen, da man wegen der Kippa immer wieder Anfeindungen ausgesetzt sei. Daraufhin fragte der Beamte den Ehemann, warum er meine, dass er Antisemitismus ausgesetzt sei. Nach der Antwort des Ehemanns, dass es Menschen gebe, die die menschenverachtende Denkweise aus Nazideutschland nicht abgelegt hätten und dies auch offen kundtäten, forderte der Beamte eine detailliertere Erklärung. Die Ehefrau erwiderte, dass sie bereits oft antisemitisch beleidigt sowie mehrfach bedroht und massiv angegriffen worden seien. Nach der Darstellung des Ehepaars begann der Beamte hiernach zu grinsen und sagte: "Dieser Meinung sind Sie also." Kurz darauf habe der Beamte hinzugefügt: "Es gibt kein jüdisches Volk, sondern nur einen jüdischen Glauben." Die Äußerungen des Beamten der Streifenbesatzung wurden der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
  - Ein Bauunternehmer beschwerte sich über das Verhalten eines Polizeibeamten im Zusammenhang mit Bauleistungen, die er für den Polizeibeamten als Privatperson erbracht hatte. Die Bauleistungen wurden nach den Angaben des Bauunternehmers trotz Fälligkeit nicht bezahlt. Gerüstteile seien entwendet und unterschlagen worden. Zudem habe der Polizeibeamte rechtsgrundlos Rechnungen im mittleren sechsstelligen Bereich an ihn, den Bauunternehmer, gestellt, ihn gemahnt und verleumdete. Die deswegen eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.
3. Wie viele Fälle von rassistischem Verhalten durch Polizeibeamte während der Dienstausbung sind der Landesregierung auf diesem Weg im Jahr 2022 bekannt geworden (Gliederung in Monate unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
- a) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene rassistische Verhalten?
  - b) In welchen der Sachverhalte wurden anschließend durch die Polizei Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
  - c) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen oder dienstorganisatorischen Umstellungen wurden durch die zuständige Behörde eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2022 folgenden Fälle, in denen die Betroffenen das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als rassistisch wahrgenommen haben, bearbeitet:

- Ein junger syrischer Mann wurde mit seinem Fahrzeug angehalten und einer Polizeikontrolle unterzogen. Dabei wurde ein Drogentest durchgeführt. Nach den Angaben des syrischen Mannes schücherteten die Beamten ihn mit den Worten ein: "Du musst diesen Test machen, ohne diesen darfst du nicht weiterfahren." Die Beamten hätten einen Abstrich aus der Mundschleimhaut genommen und seien dann zu ihrem Einsatzfahrzeug zurückgegangen. Nach circa 15 Minuten hätten sie mitgeteilt, dass der Test positiv sei und das Fahrzeug deshalb stehenbleiben müsse. Für den syrischen Mann war nicht nachvollziehbar, wie der Drogentest durchgeführt wurde und weshalb das Ergebnis positiv war, da er keine Drogen genommen hatte. Anschließend musste er seinen Führerschein abgeben und zur Blutentnahme in ein Krankenhaus fahren. Das Ergebnis wurde erst nach circa 4 Wochen mitgeteilt und war negativ. Das Vorgehen der Beamten hat der syrische Mann als überheblich und ausländerfeindlich wahrgenommen. Die Landespolizeidirektion ist im Ergebnis ihrer Überprüfung der Beschwerde davon ausgegangen, dass der Vorwurf rassistischen Verhaltens unbegründet ist.
- Eine aus Italien stammende junge Frau mit dunkler Hautfarbe wurde im Supermarkt von einer älteren Frau aus einem Gang gedrängt, auf den Arm geschlagen und rassistisch beschimpft. Die hinzugerufene Polizei nahm den Sachverhalt auf, unterband nach den Angaben der jungen Frau jedoch

nicht, dass sich die ältere Frau ihr gegenüber weiter diskriminierend und herabwürdigend verhielt. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen sei den Aussagen der älteren Frau mehr als ihren Aussagen geglaubt worden. Widersprüche seien nicht geklärt worden. Die Videoaufzeichnung des Supermarkts sei nicht gesichert worden. Die Beschwerde des von der jungen Frau beauftragten Rechtsanwalts wird von der Landespolizeidirektion geprüft. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Bei einer Fahrausweiskontrolle in einem Bus des ÖPNV wurde festgestellt, dass eine Studentin mit dunkler Hautfarbe, die kaum deutsch spricht und mit ihrem Kleinkind unterwegs war, keinen gültigen Fahrausweis hat. Sie hat nach ihren Angaben angenommen, dass sie den Bus mit ihrer Thüringer Hochschul- und Studierendenwerkskarte und dem damit verbundenen Semesterticket nutzen darf. Obwohl sie sich ausweisen konnte, sei die Polizei gerufen worden. Der Ausweis sei von den Polizeibeamten kontrolliert und ihr dann hinterhergeworfen worden. Dabei habe sie lediglich danach gefragt, ob sie wegen ihrer Hautfarbe so behandelt werde. Die Polizeivertrauensstelle bot der jungen Frau ein Gespräch an, worauf sie aber nicht eingegangen ist. Da die junge Frau sich nicht damit einverstanden erklärt hat, dass ihre persönlichen Daten weitergeleitet werden, konnte die Angelegenheit nicht weiter geprüft werden.
4. Wie viele Fälle von Machtmissbrauch durch Polizeibeamte während der Dienstausbübung sind der Landesregierung auf diesem Weg im Jahr 2022 bekannt geworden (Gliederung in Monate unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
- a) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt?
  - b) In welchen der Sachverhalte wurden anschließend durch die Polizei Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
  - c) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen oder dienstorganisatorischen Umstellungen wurden durch die zuständige Behörde eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Als Fälle von Machtmissbrauch werden Verstöße gegen die Beamtenpflicht zur uneigennützigem Aufgabenerfüllung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz verstanden.

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2022 keine entsprechenden Beschwerden bearbeitet.

Maier  
Minister